



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

Freitag, 11. März 2016

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung über die Verkaufszeiten auf Camping und Wochenendplätzen im Kreis Rendsburg-Eckernförde	S. 90
Amtliche Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung der Verbandversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde	S. 92
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Gieselau für das Haushaltsjahr 2016	S. 93

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über die Verkaufszeiten auf Camping- und Wochenendplätzen im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Regelung nach § 11 Ladenöffnungszeitengesetz
(LÖffZG) vom 29. November 2006*

Verkaufsstellen auf genehmigten Camping- und Wochenendplätzen im Kreis Rendsburg-Eckernförde dürfen während des Betriebes des Camping- und Wochenendplatzes abweichend von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten gemäß § 3 LÖffZG in der Zeit vom

**24.03.2016 bis 31.10.2016
an Sonn- und Feiertagen jeweils von 7.00 bis 19.00 Uhr**

geöffnet sein.

Während dieser erweiterten Öffnungszeiten ist nur der Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Campingbedarf an die Gäste des Camping- und Wochenendplatzes zulässig.

Ausgenommen von dieser Ausnahmegewilligung ist der Karfreitag.

Am Ostersonntag dürfen die Verkaufsstellen nur in der Zeit von 14.00 bis 18.30 Uhr geöffnet sein.

Am 1. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn der Verkaufsstelleninhaber unter Freistellung aller Mitarbeiter, den Verkauf persönlich durchführt.

Diese Ausnahmegewilligung ist an gut sichtbarer Stelle in der jeweiligen Verkaufsstelle auszuhängen bzw. auszulegen. Außerdem ist an gut sichtbarer Stelle ein Hinweisschild mit den Verkaufszeiten anzubringen.

Hinweise

Auf die Verpflichtung zum Führen von Verzeichnissen gemäß § 12 Abs. 3 LÖffZG, aus denen die Namen, die Tage, die Beschäftigungsart und –dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersichtlich sind, wird hingewiesen. Im Übrigen bleiben die §§ 12 und 13 LÖffZG unberührt.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, einzureichen.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)* mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rendsburg, den 11.03.2016

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr
Ordnungswesen
Im Auftrag



*zitierte Rechtsvorschriften (in der jeweils geltenden Fassung):

- Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) vom 29. November 2006, GVOBl. Schl.-H. S. 243
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02. Juni 1992, GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534

**Amtliche Bekanntmachung
Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde
am Montag, 21.03.2016, um 17.00 Uhr
im Sitzungszimmer der Filiale in Eckernförde,
Kieler Straße 1**

Tagesordnung

- TOP 1 Einwohnerfragestunde
- TOP 2 Benennung des Protokollführers
- TOP 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 4 Kenntnisnahme des Protokolls der Verbandsversammlung
vom 24. September 2015
- TOP 5 Einführung und Verpflichtung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung
- TOP 6 Änderung der Zweckverbandssatzung
- TOP 7 Verschiedenes

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde
Dr. Rolf-Oliver Schwemer
- Landrat Kreis Rendsburg-Eckernförde -

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Gieselau

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Versammlung* ~~am 28.01.2015~~ folgende Haushaltssatzung erlassen:

02.03.2016

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

46.100,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

_____ EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf _____ EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf _____ EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den _____
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	_____	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	_____	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

Oldenburg, den 02. März 2016


Verbandsvorsteher

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Straße, PLZ Ort, Tel.: nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 11. März 2016